

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der Firma

Energieinitiative Genthin UG (haftungsbeschränkt)

mit Sitz in Genthin

§ 1 - Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Energieinitiative Genthin UG (haftungsbeschränkt)

2. Sitz der Gesellschaft ist Genthin.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von aktiven und passiven Energieeinsparungsmaßnahmen in der Stadt Genthin, insbesondere in Form der Wissensvermittlung über den Zusammenhang von Energieeffizienz und Klimaschutz in der Stadt. Im Vordergrund steht dabei die unabhängige Förderung von Maßnahmen mit dem Ziel des individuellen und kooperativen Klimaschutzes unter Einschluss aller gesellschaftlicher Gruppen, der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und der Bürger. Die Gesellschaft wird zur Erreichung des Gegenstands des Unternehmens auch Geldzuwendungen, Sach- und Dienstleistungen Dritter einwerben.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.
3. Die Gesellschaft kann sich auch an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand mittelbar oder unmittelbar beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder anpachten, diese vertreten und ihre Geschäfte führen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 100,00

- in Worten: Euro einhundert -.

2. Auf das Stammkapital übernehmen die nachbezeichneten jeweils nummerierten Geschäftsanteile

a) Stadt Genthin

Nr. 1: EUR 51,00

b) E.ON Avacon AG

Nr. 2: EUR 49,00

3. Die Leistungen auf die übernommenen Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.

§ 5 - Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Die Gesellschaft ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündbar. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Die Kündigung eines Gesellschafters gilt als seine Austrittskündigung.

4. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft zu richten und von der Geschäftsführung unverzüglich den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen.

§ 6 - Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem etwa vorhandenen Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann - zur Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Geschäftsführern den Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten gestatten.
4. Die Geschäftsführung setzt die von dem Energiebeirat (§ 10) beschlossenen Maßnahmen um. Die Geschäftsführung ist befugt zu überprüfen, ob der Beschluss des Energiebeirates formal ordnungsgemäß nach § 10 Abs. 7 und 8 zustande gekommen ist; ein weiterer Prüfungsrahmen der Geschäftsführung besteht nicht.
5. Die Stadt Genthin und E.ON Avacon sind jeweils berechtigt einen Geschäftsführer zu benennen.

§ 7 - Gesellschafterversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine Gesellschafterversammlung statt, sobald der Jahresabschluss von der Geschäftsführung aufgestellt worden ist. Die Gesellschafterversammlung soll binnen sechs Monaten seit Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Soweit nicht anders zwischen den Gesellschaftern beschlossen, findet die Gesellschafterversammlung am Sitz der Gesellschaft statt.

2. Darüber hinaus ist auf Verlangen von mindestens einem Zehntel des Stammkapitals durch die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn eine solche Versammlung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und dies mit dem Verlangen auf Einberufung der Versammlung durch Angabe der Tagesordnung und der Beschlusspunkte glaubhaft gemacht wird.
3. Die Geschäftsführung lädt zur Gesellschafterversammlung mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung und Beachtung einer Frist von zwei Wochen ein, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Sofern kein Gesellschafter widerspricht, kann die Gesellschafterversammlung auch mündlich, fernmündlich oder durch gesicherte elektronische Datenübermittlung einberufen werden.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, und zwar mit einer Frist von zwei Wochen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des in ihr vertretenen Kapitals beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Geschäftsführung kann, wenn kein Gesellschafter widerspricht, Beschlüsse auch durch Umfrage telefonisch, schriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung (E-Mail) herbeiführen, sofern nicht eine notarielle Beurkundung für solche Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist. Erfolgt eine solche Beschlussfassung durch Umfrage, ist ihr Ergebnis unverzüglich von der Geschäftsführung schriftlich festzuhalten und den Gesellschaftern mitzuteilen.
6. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
7. Gesellschafterbeschlüsse werden von den anwesenden Gesellschaftern einstimmig gefasst.
8. Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, können nur innerhalb von zwei Monaten seit Be-

schlussfassung - wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt sind, mit Zustimmung in der nachfolgenden Gesellschafterversammlung - angefochten werden.

§ 8 - Jahresabschluss, Ergebnisverwendung; Einsichtsrecht

1. Der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen; die Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften gem. § 264 Abs. 1 S. 3 HGB gelten nicht, auch wenn die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft einzuordnen ist.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie alle sonstigen für den konsolidierten Jahresabschluss der Stadt erforderlichen Unterlagen und Belege sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben gem. § 121 GO LSA sowie - auf Verlangen – nach den Vorgaben des § 53 HGrG durchzuführen.
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung.
4. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
5. Die Stadt sowie für diese jeweils zuständigen Prüfungseinrichtungen (Rechnungsprüfungsbehörde) sind befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen, insbesondere auch zur Erfüllung der Vorgaben nach § 53 HGrG. Die damit ggf. verbundenen Kosten oder Aufwendungen sind jeweils durch den Einsicht Begehrenden zu tragen.

§ 9 - Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

1. Die Gewährung geldwerter Vorteile an Gesellschafter oder diesen nahe stehende Dritte außerhalb vertragsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse ist unzulässig, soweit sie im Widerspruch zu den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistungen und Gegenleistungen stehen.
2. Soweit Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der Gesellschaft den in Ziff. 1 getroffenen Bestimmungen widersprechen, sind sie unwirksam. Der Begünstigte in solchen Fällen ist gegenüber der Gesellschaft zur Rückgewähr bzw. zum Wertersatz in Höhe des gewährten Vorteils verpflichtet.

Sollte bei einer Vorteilsgewährung an einen nahe stehenden Dritten diesem gegenüber ein solcher Anspruch aus rechtlichen Gründen nicht durchsetzbar sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.

3. Ob, wann und in welcher Höhe die Zuwendung eines geldwerten Vorteils im Sinne der Ziff. 1 vorliegt, wird im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bzw. nahe stehenden Dritten durch eine rechtskräftige Beurteilung der Finanzbehörde oder des Finanzgerichts oder einer mit der Finanzbehörde einvernehmlich getroffenen Regelung verbindlich festgestellt. Dem von einem Verfahren im Sinne von Satz 1 betroffenen Gesellschafter ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.
4. Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Erstattungs- oder Ersatzanspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung - zu aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines Gesetz und Gesellschaftsvertrag entsprechenden, gegebenenfalls neu zu fassenden Gewinnverteilungsbeschlusses an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 10 - Energiebeirat

1. Die Gesellschaft hat einen Energiebeirat. Der Energiebeirat entscheidet, welche Fördermaßnahmen unterstützt werden sollen und in welchem Umfang sowie auf welche Art und Weise die Gesellschaft Unterstützung leisten wird.
2. Der Energiebeirat wird sich zu diesem Zweck unverzüglich nach seiner Konstituierung Richtlinien geben, anhand derer über die Förderungs- und Unterstützungsfähigkeit einzelner Projekte zu befinden ist.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Energiebeirates bestimmt die Gesellschafterversammlung; der Energiebeirat besteht jedoch mindestens aus 3 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter darf seine Mitglieder benennen und abberufen. Weitere Mitglieder des Energiebeirates werden von der Gesellschafterversammlung benannt und auch abberufen. Dabei werden die Gesellschafter versuchen, maßgebliche gesellschaftliche Gruppen, Organisationen und Vereine der Stadt Genthin bei der Auswahl der Mitglieder des Energiebeirates zu berücksichtigen.
4. Die Mitglieder des Energiebeirates werden jeweils höchstens für 4 Jahre bestellt. Die Amtszeit endet mit Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Energiebeiratsmitglieder im vierten Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine frühzeitige Abberufung und Wiederbestellung ist jeweils möglich.
5. Der Energiebeirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die den Energiebeirat nach außen vertreten und ermächtigt sind, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
6. Die Mitglieder des Energiebeirates arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung für Ihre Tätigkeit; Aufwendungen werden von der Gesellschaft erstattet.
7. Der Energiebeirat tagt in der Regel jedes Kalenderquartal. Außerordentliche Versammlungen können einberufen werden, wenn es aus Sicht der Gesellschafterversammlung oder mindestens 3 Energiebeiratsmitgliedern erforderlich erscheint. Sit-

zungen des Energiebeirates werden von dem Vorsitzenden einberufen. Im übrigen gelten die Regelungen zur Einberufung der Gesellschafterversammlung entsprechend.

8. Der Energiebeirat ist beschlussfähig, wenn alle bestellten Energiebeiratsmitglieder anwesend sind. Jedes Energiebeiratsmitglied hat eine Stimme. Der Energiebeirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Sofern über Maßnahmen im Energiebeirat entschieden wird, bei denen ein Gesellschafter bzw. mit einem der Gesellschafter verbundenes Unternehmen (direkte oder indirekte Beteiligung von 50 % und mehr) die zu fördernde Maßnahme als eigenständige Leistung an die Gesellschaft oder den anderen Gesellschafter erbringt, ist der Vertreter des Energiebeirats, der von dem die Leistung erbringenden Gesellschafter benannt wurde, bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt. Im übrigen gelten die Regelungen zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung – insbesondere zur Beschlussfassung per Umfrage – entsprechend.
9. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist berechtigt an den Sitzungen des Energiebeirates teilzunehmen. Dabei ist sie aber nicht stimmberechtigt.
10. Der Energiebeirat ist nicht Aufsichtsrat der Gesellschaft i.S.d. § 52 GmbHG.

§ 11 - Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Zur Veräußerung oder Belastung (insbesondere Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung) von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist die schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter oder eine einstimmige Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erforderlich. Dies gilt auch bei Erbauseinandersetzungen.
2. Ein Gesellschafterbeschluss, der Ziff. 1 Satz 1 und 2 abändert oder durchbricht, bedarf ebenfalls der Zustimmung aller Gesellschafter.
3. Für die Teilung der Geschäftsanteile bedarf es keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung (entgegen § 46 Nr. 4 GmbHG); bei Teilung von Geschäftsanteilen müssen die neu gebildeten Geschäftsanteile durch EUR 1,-- teilbar sein.

§ 12 - Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Durch Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
3. Ein kündigender Gesellschafter scheidet zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt, aus der Gesellschaft aus. Ab diesem Zeitpunkt ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
4. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder erfolgt in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters eine Pfändung, oder tritt in der Person eines Gesellschafters ein Umstand ein, der in entsprechender Anwendung von §§ 140, 133 HGB für die übrigen Gesellschafter das Recht begründen würde, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, so scheidet der betreffende Gesellschafter mit Ablauf des laufenden Monats aus der Gesellschaft aus, es sei denn, dass inzwischen das Insolvenzverfahren oder die Pfändung wieder aufgehoben worden sind.
5. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft - soweit gesetzlich zulässig - oder an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten. Alternativ kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung des Geschäftsanteils des zum Ausscheiden verpflichteten Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen. Die Einziehung wird wirksam mit der entsprechenden Mitteilung an den betreffenden Gesellschafter; in diesem Zeitpunkt erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte, unbeschadet der Regelung gemäß Ziff. 3. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
6. Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters ist gemäß § 13 zu vergüten.

§ 13 - Abfindungsguthaben

Beim Ausscheiden wird der Verkehrswert des Geschäftsanteils zuzüglich des anteiligen Gewinns des laufenden Geschäftsjahres vergütet. Als Verkehrswert des Geschäftsanteils gilt der zu errechnende Wert lt. Wertermittlung des gemeinen Wertes für nicht notierte Anteile.

§ 14 - Sonstige Vereinbarungen

Die Gesellschafter verpflichten sich jährlich, ihrer Beteiligung wirtschaftlich entsprechende, gleichwertige Einlagen an die Gesellschaft zu leisten. Die Stadt Genthin wird dabei ihren Beitrag in Form von Personalressourcen und Sachleistungen (siehe Anlage 1) erbringen. Die E.ON Avacon AG wird eine jährliche Zahlung in Höhe von 30.000 EUR am Anfang eines jeden Kalenderjahres erbringen. Die E.ON Avacon AG ist weiterhin berechtigt weitere Dienstleistungen in die Gesellschaft einzubringen.

§ 15 - Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte sich in diesem Verträge eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung unter Wahrung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages treten, welche die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

3. Den Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen an der Gesellschaft.

Genthin, den

.....

Stadt Genthin

(Siegel)

Helmstedt, den

.....

E.ON Avacon AG